



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 3. Juni 2020

Seite 1 von 5

An die
Schulen des Gesundheitswesens
In Nordrhein-Westfalen

Über die Bezirksregierungen

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Christine Riesner
Telefon 0211 855-3323
Telefax 0211 855-
christine.riesner@mags.nrw.de

Umsetzungshinweise für die Verordnungen und Verfügungen im Rahmen der Corona-Pandemie für die Schulen des Gesundheitswe- sens zum Umgang mit praktischer Ausbildung, theoretischem und praktischem Unterricht sowie Prüfungen

Die Corona-Pandemie hat zu weitreichenden Veränderungen geführt, die notwendig sind, um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit an Covid-19 erkrankten Personen zu vermeiden. In Nordrhein-Westfalen stehen mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung und der darauf aufbauenden Allgemeinverfügung Verfahrensweisen zur Verfügung, um die Ausbildungen in den Gesundheitsberufen fortführen zu können und die Durchführung der Prüfungen unter Beachtung der besonderen Vorgaben zu ermöglichen. Zu berücksichtigen ist, dass die getroffenen Aussagen auf die unterschiedlichen Berufsausbildungen in verschiedener Weise angewendet werden sollten, wenn dies erforderlich ist. Die Durchführung praktischer Prüfungen beispielsweise gestaltet sich in der medizinischen Assistenz Ausbildung anders als in der Altenpflege. Grundsätzlich gilt, dass die Ausbildungen unter ange-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

passten Bedingungen den Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften gerecht werden müssen und andererseits die Ausbildungen möglichst regelt und alltagsgerecht gestaltet werden. Insbesondere die grundsätzliche Erreichung des Ausbildungsziels muss stets gewahrt sein.

Die CoronaSchVO und die Allgemeinverfügung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen an den Schulen des Gesundheitswesens im Land Nordrhein-Westfalen haben aufgrund der enthaltenen Einschränkungen notwendigerweise kürzere Laufzeiten, weil längerfristig angeordnete Beschränkungen ohne eine regelmäßige Überprüfung der getroffenen Maßnahmen verfassungsrechtlich nicht umsetzbar sind. Die inzwischen erfolgten Öffnungen u.a. für die Schulen des Gesundheitswesens müssen daher fortlaufend dahingehend geprüft werden, ob eine Gefährdungslage entsteht oder ob weitere Öffnungen möglich sind.

Für den Verlauf der Ausbildung gelten die CoronaSchVO und die o.g. Allgemeinverfügung in der jeweils geltenden Fassung. Mögliche Einschränkungen in den landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Berufsgesetzen und -verordnungen werden durch die Erfordernisse der Corona-Pandemie so angepasst, dass der Ausbildungsbetrieb fortgeführt werden kann und der Ausbildungsabschluss ermöglicht wird. In der folgenden Darstellung der aktuellen Grundlagen wird noch einmal dargelegt, welche Bedingungen aktuell für die Ausbildungen bestehen.

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen an den Schulen des Gesundheitswesens im Land Nordrhein-Westfalen regelt zur theoretischen und praktischen Ausbildung an den Schulen des Gesundheitswesens:

- Dass die praktische Ausbildung möglich ist, Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende ihre praktische Ausbildung fortsetzen können (Nr. 2.1).
- Dass der Unterricht möglich ist (Nr. 2.2). Der praktische Unterricht kann es erforderlich machen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, weil entsprechende Tätigkeiten mit Körperkontakt eingeübt werden müssen. Die Durchführung von Maßnahmen mit Körperkontakt zu Patienten oder Klienten zählen zu den Kernaufgaben des jeweiligen Gesundheitsberufs. Diese Maßnahmen sind unter strenger Beachtung der in der Versorgung im Gesundheitswesen geltenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen während der praktischen Prüfung ebenfalls Prüfungsgegenstand. Zu beachten sind daher die Aussagen in der Begründung der AV Schulen des Gesundheitswesens, weil hier Bezug zur Nichteinhaltung eines Mindestabstands im praktischen Unterricht genommen wird.
- Theoretischer Unterricht mittels geeigneter - z.B. digitaler - Lernformen in der Häuslichkeit ist weiterhin möglich (Nr. 2.3).
- Durch die bisher dargestellten Regelungen lassen sich verschiedene Unterrichtsformen in geteilten Gruppen durchführen.

Zu Prüfungen an Schulen des Gesundheitswesens gilt:

- Schriftliche und mündliche Prüfungen sind in der Schule unter den entsprechenden Bestimmungen durchzuführen (Nr. 3.1). Hierzu kann geprüft werden, ob ein auf das rechtliche Mindestmaß reduzierter Prüfungsausschuss zur Kontaktreduktion sinnvoll beiträgt.
- Praktische Prüfungen sollten, soweit dies möglich ist, in der Praxis stattfinden. Die Praxis als Prüfungsort bietet reale Bedingungen der jeweiligen Versorgungserfordernisse und ist bezogen auf die Infektionsschutz- und Hygieneschutzvorkehrungen inzwischen

versiert. Schutzmaterialien sind inzwischen vorhanden. Auszubildende, die ihre Prüfungsvorbereitung in der Praxis bzw. bei ihrem Träger der praktischen Ausbildung durchführen, sollten auch dort praktisch geprüft werden. Die Praxisanleitung begleitet die Prüfungsvorbereitung und die Prüfung. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben ein berechtigtes Interesse, die Einrichtung zu betreten und unterliegen keinen eingrenzenden Bedingungen, wie sich beispielsweise für Besucher gelten. Sie können demnach die Einrichtung betreten. Infektionsschutz- und Hygienevorschriften sind einzuhalten.

- Praktische Prüfungen sollten möglichst vergleichbare Prüfungsbedingungen für die Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende herstellen. Praktische Prüfungen müssen daher kursbezogen in der Praxis oder als Simulation in den Schulen stattfinden.
- Wenn einzelne Auszubildende einen Wechsel des praktischen Prüfungsortes benötigen, weil der Träger der praktischen Ausbildung keine Prüfungssituation herstellen kann, kann ein praktischer Ersatzort gefunden werden, so wie dies auch in der Vergangenheit gelegentlich bereits praktiziert wurde.
- Simulierte Prüfungen in den Schulen erfordern wie praktische Prüfungen in der Praxis je nach Versorgungsauftrag des Berufs einen körpernahen Kontakt zwischen Prüfling und simuliertem Patienten oder Klienten. Simulierte praktische Prüfungen können nicht ausschließlich an Demonstrationspuppen stattfinden, ein Rückgriff auf geeignete Simulationspersonen ist erforderlich. Der Begriff der Simulationsprüfung in Nummer 3.2. der o.g. Allgemeinverfügung ist nicht eng auszulegen. Sinn und Zweck der Vorschrift ist die Ermöglichung der Durchführung der praktischen Prüfungen unter strikter Beachtung der Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften. Schutzmaterialien sind durch die Schulen in entsprechendem Umfang bereitzustellen.

- Schulleitungen und Fachprüfer bzw. Fachprüferinnen stellen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsvorbereitungen sicher und sorgen unter den Bedingungen der CoronaSchVO und der AV Schulen des Gesundheitswesens für fachgerechte Abschlussprüfungen, wie dies auch außerhalb der Corona-Pandemie erfolgt.
- Schulen des Gesundheitswesens werden durch die jeweils zuständige Bezirksregierung begleitet.

Gez. Dr. Christine Riesner